

Der Präsident
Ib2 - 5161.31-

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 ~~wird~~ wurde der Firma

HANSEATEN Zeitarbeit
Nord GmbH
Große Bäckerstraße 3
20095 Hamburg

vertreten durch die Geschäftsführerin
Hanna Schwentkowski

~~die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.~~

- die ab 13.05.1988 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

~~verlängert bis zum~~ am 28.04.1993

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag


(Fischer)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.
(§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -)